

Schaffung eines Kantonalen Strafgerichtes; Kenntnisnahme vom Bericht des Regierungsrates

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 19. August 2014, RRB Nr. 2014/1441

Zuständiges Departement

Bau- und Justizdepartement

Vorberatende Kommissionen

Justizkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Vorarbeiten, Auftrag und Einsetzung einer Projektorganisation.....	5
1.2 Ausgestaltung des Kantonalen Strafgerichts	5
1.3 Prüfung weiterer Massnahmen	6
1.4 Vernehmlassungsverfahren.....	6
1.5 Erwägungen, Alternativen	6
2. Verhältnis zur Planung	6
3. Auswirkungen	6
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	6
3.2 Vollzugsmassnahmen	6
4. Fazit: Verzicht auf die Einführung eines Kantonalen Strafgerichts.....	7
5. Antrag.....	8
6. Beschlussesentwurf	9

Beilage

Schaffung eines Kantonalen Strafgerichtes – Bericht des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 19. August 2014 (mit Anhängen 1-3)

Kurzfassung

Mit Beschluss vom 4. November 2009 (KRB Nr. SGB 088/2009) wurde der Regierungsrat beauftragt, eine leicht ergänzte Variante 4c (Beibehaltung der 5 bisherigen Amtsgerichte und Schaffung eines zentralen Strafgerichtes für die schweren Fälle und die Wirtschaftsstraffälle, aber ohne die leichten Wirtschaftsdelikte) weiter zu bearbeiten und gleichzeitig die im Rahmen der Ergänzungsvariante 6a vorgeschlagenen Massnahmen zu prüfen. Mit dieser Vorlage legen wir Ihnen dazu einen Bericht (s. Beilage) vor. Dieser zeigt die Auswirkungen eines Systemwechsel in der erstinstanzlichen Strafgerichtsbarkeit gemäss dem Auftrag auf und enthält die hierfür erforderlichen Verfassungs- und Gesetzesänderungen mit den Erläuterungen. Zudem wurden die Massnahmen gemäss Ergänzungsvariante 6a geprüft. Aus rechtlichen sowie aus Praktikabilitätsgründen soll jedoch auf diese Massnahmen verzichtet werden.

In die Zuständigkeit des neuen Kantonalen Strafgerichts sollen diejenigen Strafsachen fallen, für deren Beurteilung heute die Amtsgerichte zuständig sind, d.h. die Fälle mit einem in der Anklageschrift beantragten Strafmass von mehr als 18 Monaten Freiheitsstrafe. Weiter soll das Kantonale Strafgericht Strafsachen mit einem beantragten Strafmass von mehr als 6 Monaten Freiheitsstrafe behandeln, die kumulativ gewisse Kriterien erfüllen und damit als (nicht leichte) Wirtschaftsstrafsachen gelten. Abgestellt werden soll dabei auf den Schwerpunkt der Straffälle im Wirtschaftsbereich (Vermögens-, Urkundenfälschungs- und Geldwäschereidelikte), das Bedürfnis nach besonderen wirtschaftlichen Kenntnissen der Richter und den Umfang der schriftlichen Beweismittel. Das Kantonale Strafgericht mit Sitz in Solothurn soll in Dreierbesetzung mit einem Präsidenten und zwei Laienrichtern urteilen, wobei Letztere bei der Beurteilung von Wirtschaftsfällen als sog. Fachrichter über besondere Qualifikationen im Bereich Wirtschaft verfügen müssen. Wahlorgan für die Richter soll der Kantonsrat sein.

Wie wir im Bericht aufzeigen, überwiegen die Nachteile eines Kantonalen Strafgerichts:

- Die Festlegung des Zuständigkeitsbereichs des Kantonalen Strafgerichts bietet rechtliche Schwierigkeiten.
- Es muss mit einer über die Jahre stark schwankenden Geschäftslast im Zuständigkeitsbereich des Kantonalen Strafgerichts gerechnet werden.
- Die Umstellung wird wesentliche wiederkehrende Mehrkosten gegenüber dem heutigen Modell zur Folge haben, namentlich infolge wegfallender Synergieeffekte. Hinzu kommen noch bedeutende einmalige Kosten des Wechsels.
- Staats- und regionalpolitische Überlegungen lassen die Zentralisierung der erstinstanzlichen Strafgerichtsbarkeit als fraglich erscheinen, und zwingende sachliche Gründe, welche zum heutigen Zeitpunkt einen solchen Systemwechsel aufdrängen, sind nicht ersichtlich.

Aus den angeführten Gründen beantragen wir Ihnen, vom Bericht Kenntnis zu nehmen, auf eine entsprechende Umgestaltung der erstinstanzlichen Strafgerichtsbarkeit zu verzichten und den Auftrag gemäss Beschluss vom 4. November 2009 (KRB Nr. SGB 088/2009) abzuschreiben.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Kenntnisnahme vom Bericht betreffend Schaffung eines Kantonalen Strafgerichtes.

1. Ausgangslage

Zur Ausgangslage verweisen wir im Einzelnen auf Ziff. 1 des Berichts (Beilage).

1.1 Vorarbeiten, Auftrag und Einsetzung einer Projektorganisation

Mit RRB Nr. 2009/691 vom 28. April 2009 unterbreiteten wir, unter Bezugnahme auf die Ergebnisse der Beratungen einer Arbeitsgruppe sowie einen Expertenbericht, Botschaft und Entwurf über die Überprüfung der Organisation der erstinstanzlichen Straf- und Zivilgerichtsbarkeit. Wir beantragten, die Variante 4c des Expertenberichts (Schaffung eines zentralen Strafgerichtes für die schweren Fälle und die Wirtschaftsstraffälle) weiterzuverfolgen und die im Rahmen der Ergänzungsvariante 6a vorgeschlagenen Massnahmen zu prüfen. Mit KRB Nr. SGB 088/2009 vom 4. November 2009 hat der Kantonsrat vom Expertenbericht Kenntnis genommen und den Regierungsrat **beauftragt**, *eine leicht ergänzte Variante 4c (Beibehaltung der 5 bisherigen Amtsgerichte und Schaffung eines zentralen Strafgerichtes für die schweren Fälle und die Wirtschaftsstraffälle, aber ohne die leichten Wirtschaftsdelikte) weiter zu bearbeiten, gleichzeitig die im Rahmen der Ergänzungsvariante 6a vorgeschlagenen Massnahmen zu prüfen und dem Kantonsrat bis Ende 2013 eine Vorlage mit den erforderlichen Verfassungs- und Gesetzesänderungen zu unterbreiten*. Mit demselben Beschluss hat der Kantonsrat den Auftrag der Fraktion SP/Grüne «Prüfung der Neuorganisation erstinstanzlicher Strafgerichtsbarkeit» und die SO+-Massnahme Nr. 32 als erledigt abgeschrieben. Mit RRB Nr. 2013/1714 vom 17. September 2013 wurde eine Projektorganisation (Arbeitsgruppe und Projektausschuss) eingesetzt mit dem Auftrag, u.a. die Schaffung eines zentralen Strafgerichts sowie die weiteren Massnahmen zu prüfen und dazu bis Mitte 2014 eine Vorlage zu unterbreiten. Das Ergebnis der Arbeiten der Arbeitsgruppe und des Projektausschusses ist Inhalt dieser Vorlage und des Berichts in der Beilage.

1.2 Ausgestaltung des Kantonalen Strafgerichts

Gemäss dem Bericht (s. Beilage) ist das Kantonale Strafgericht – im vorgegebenen Rahmen des kantonsrätlichen Auftrags – folgendermassen auszugestalten:

Das – administrativ verselbständigte – Kantonale Strafgericht mit Sitz in Solothurn ist einerseits zuständig für die schweren Straffälle, d.h. diejenigen, welche heute in der Zuständigkeit der Amtsgerichte liegen. Andererseits fallen die Wirtschaftsstraffälle in die Zuständigkeit des Kantonalen Strafgerichts, sofern sie kumulativ gewisse Merkmale aufweisen (Schwerpunkt im Vermögensstrafrecht, Urkundenfälschung oder Geldwäscherei; Bedürfnis nach besonderen wirtschaftlichen Kenntnissen der Richter; grosse Zahl schriftlicher Beweismittel). Für die leichten Wirtschaftsdelikte bleibt jedoch weiterhin der Staatsanwalt bzw. der Amtsgerichtspräsident zuständig. Die Amtsgerichte werden damit zu reinen Zivilgerichten. Für das Kantonale Strafgericht hat der Kantonsrat einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten als hauptamtliche Richter sowie je 4 Richter, Ersatzrichter, Fachrichter und Ersatzfachrichter als sog. Laienrichter zu wählen, wobei bei den Fachrichtern eine Qualifikation im Wirtschaftsbereich vorausgesetzt wird, da diese bei den Wirtschaftsstraffällen zum Einsatz kommen.

1.3 Prüfung weiterer Massnahmen

Die im Rahmen der Ergänzungsvariante 6a vorgeschlagenen Massnahmen im Bereich der Gerichte (Ermöglichung von Teilpensen bei den Amtsgerichtspräsidenten (AGP), Einführung einer ordentlichen gegenseitigen Stellvertretung der AGP amteiübergreifend, Ermöglichung der Übertragung von einzelnen Fällen oder ganzen Fallgruppen von einem Richteramt auf ein anderes) wurden eingehend geprüft. Aus rechtlichen und Praktikabilitätsgründen soll auf diese Massnahmen jedoch verzichtet werden. Dazu ist im Einzelnen auf Ziff. 1.4 des Berichts zu verweisen.

1.4 Vernehmlassungsverfahren

Auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens haben wir verzichtet. Weil wir dem Kantonsrat keine Gesetzesänderungen, sondern nur Kenntnisnahme vom Bericht und Abschreibung des Auftrags beantragen (s. unten Ziff. 4 und 5), würde ein solches auch wenig Sinn machen.

1.5 Erwägungen, Alternativen

Nachdem der Kantonsrat vorgegeben hat, welche Variante weiter zu bearbeiten ist (s. oben Ziff. 1.1), erübrigen sich Überlegungen zu Alternativen. Immerhin sei darauf hingewiesen, dass die Justizkommission 2009 bei der Vorberatung der oben (in Ziff. 1.1) genannten Vorlage (Botschaft und Entwurf über die Überprüfung der Organisation der erstinstanzlichen Straf- und Zivilgerichtsbarkeit) in der Endausmarchung die regierungsrätliche Variante 4c, kombiniert mit Ergänzungsvariante 6a, nur ganz knapp (mit Stichentscheid des Präsidenten) der Variante 6 (status quo) vorgezogen hat (Verhandlungen des Kantonsrates, VI. Session, 11. Sitzung vom 3. November 2009, S. 493). Als Alternative ernsthaft in Betracht kommt deshalb einzig der Verzicht auf die Schaffung eines Kantonalen Strafgerichts.

2. Verhältnis zur Planung

Das Vorhaben ist im Legislaturplan 2013-2017 nicht enthalten, ebenso nicht im IAFP 2015-2018.

3. Auswirkungen

Zu den Auswirkungen sei im Einzelnen verwiesen auf die Ausführungen in Ziff. 2 des Berichts.

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die jährlich wiederkehrenden Mehrkosten eines Kantonalen Strafgerichts dürften sich in der Grössenordnung von rund 300'000 Franken bewegen (je rund 150'000 Franken personell und für die Infrastruktur). Dazukommend wird mit einmaligen Reorganisationskosten in der Grössenordnung von rund 900'000 Franken gerechnet (rund 100'000 Franken personell und rund 800'000 Franken für die Infrastruktur).

3.2 Vollzugsmassnahmen

Für das Kantonale Strafgericht müssen in Solothurn noch geeignete Räumlichkeiten gefunden und die nötige Infrastruktur eingerichtet werden. Zudem sind die Stellenaufhebungen für die an den heutigen Richterämtern (inkl. Haftgericht) überzählig werdenden Stellen bzw. die Ausschreibungen der Stellen für das Kantonale Strafgericht vorzunehmen. Eine Umsetzung ist nur auf den Beginn der neuen Amtsperiode (1. August 2017) möglich.

4. Fazit: Verzicht auf die Einführung eines Kantonalen Strafgerichts

Aufgrund der im Bericht (s. Beilage) aufgezeigten Nachteile ist auf die Einführung eines Kantonalen Strafgerichts im Sinne des Auftrags des Kantonsrates vom 4. November 2009 (KRB Nr. SGB 088/2009) zu verzichten. Zusammenfassend sind folgende Gründe für diesen Verzicht anzuführen:

- Rechtliche Schwierigkeiten in Bezug auf die eindeutige Festlegung des Zuständigkeitsbereichs des Kantonalen Strafgerichts, weil bis heute in der Schweiz allgemeingültige Abgrenzungskriterien für Wirtschaftsstraffälle fehlen. Es müssen hier mehr oder weniger subjektive Kriterien herangezogen werden („Schwerpunkt“ im Vermögensstrafrecht usw., „Bedürfnis“ nach besonderen wirtschaftlichen Kenntnissen der Richter, „grosser“ Aktenumfang). Ob unter diesen Umständen der Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht (Art. 30 BV) – welcher u.a. verlangt, dass die Zuständigkeit der Gerichte allgemeingültig durch Gesetz vorbestimmt ist – in jedem Fall gewahrt wäre, erscheint offen. In diesem Zusammenhang sind vermehrt Rechtsstreitigkeiten zur Zuständigkeitsfrage zu erwarten, welche Gerichte sowie Strafverfolgungsbehörden zusätzlich belasten dürften.
- Problem der über die Jahre stark schwankenden Geschäftslast bei den grossen Fällen und den (grossen) Wirtschaftsstrafverfahren, was eine konstante Auslastung des Kantonalen Strafgerichts in Frage stellt.
- Die im Vergleich zum heutigen System höheren, jährlich wiederkehrenden Kosten (Personal- und Raumkosten) sowie auch die (einmaligen) Kosten der Einführung des neuen Modells (s. Ziff. 2.1 und 2.2 des Berichts). Die Massnahme „Einführung eines zentralen Strafgerichts“ ist denn auch im Massnahmenplan 2014 nicht mehr enthalten, weil davon keine Einsparungen, sondern im Gegenteil höhere Kosten zu erwarten sind (vgl. Botchaft und Entwurf zum Massnahmenplan 2014, SGB 212/2013, RRB Nr. 2013/2280 vom 9. Dezember 2013).
- Schliesslich lassen auch staats- und regionalpolitische Überlegungen die Zentralisierung der erstinstanzlichen Strafgerichtsbarkeit als fraglich erscheinen, insbesondere wenn – wie vorliegend – keine zwingenden sachlichen Gründe für eine solche sprechen. Eine unter der Anwaltschaft im Jahr 2013 durchgeführte Umfrage durch ein externes Institut über die Zufriedenheit mit der Dienstleistungsqualität hat ein positives Resultat gezeigt (Note 7.46 auf einer Skala von 1 bis 10; 2008: Note 7.30)¹. Die Rechtspflege im Bereich des Strafrechts funktioniert heute auch nach Meinung der Gerichtsverwaltungs-kommission gut. Handlungsbedarf im Sinne einer Umgestaltung der erstinstanzlichen Strafgerichtsbarkeit durch Einführung eines Kantonalen Strafgerichts besteht somit keiner.

Wir beantragen Ihnen deshalb, vom Bericht Kenntnis zu nehmen, auf eine entsprechende Umgestaltung der erstinstanzlichen Strafgerichtsbarkeit zu verzichten und den Auftrag gemäss Beschluss vom 4. November 2009 (KRB Nr. SGB 088/2009) abzuschreiben.

¹ << http://www.so.ch/fileadmin/internet/bjd/bjgvw/pdf/Gerichtsverwaltung/Dienstleistungsqualitaet_Gerichte_2013.pdf >>.

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

6. **Beschlussesentwurf**

Schaffung eines Kantonalen Strafgerichtes; Kenntnissnahme vom Bericht des Regierungsrates

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 37 und Artikel 73 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 19. August 2014 (RRB Nr. 2014/1441), beschliesst:

1. Vom Bericht des Regierungsrates vom 19. August 2014 betreffend Schaffung eines Kantonalen Strafgerichtes wird Kenntnis genommen.
2. Der Auftrag gemäss Beschluss vom 4. November 2009 (KRB Nr. SGB 088/2009) wird abgeschrieben.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Staatskanzlei
Staatskanzlei, Legistik und Justiz (FF) (4)
Bau- und Justizdepartement
Staatsanwaltschaft
Gerichtsverwaltungskommission
Aktuarin Justizkommission
Parlamentsdienste

Schaffung eines Kantonalen Strafgerichtes

***Bericht des Regierungsrates an den Kantonsrat
vom 19. August 2014***

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung.....	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Vorarbeiten und Auftrag.....	5
1.2 Einsetzung einer Projektorganisation	5
1.3 Ausgestaltung des Kantonalen Strafgerichts.....	6
1.4 Prüfung weiterer Massnahmen.....	6
2. Auswirkungen	7
2.1 Jährlich wiederkehrende Mehrkosten.....	7
2.1.1 Personelle Mehrkosten	7
2.1.2 Mehrkosten für die Infrastruktur.....	8
2.2 Einmalige Mehrkosten (Reorganisationskosten)	8
2.2.1 Personelle Mehrkosten	8
2.2.2 Mehrkosten für die Infrastruktur.....	8
2.3 Vollzugsmassnahmen.....	9
3. Erläuterungen zu den erforderlichen Änderungen in der Verfassung des Kantons Solothurn, im Gesetz über die Gerichtsorganisation und weiteren Gesetze sowie im Gebührentarif (Anhang 3).....	9
3.1 Verfassung des Kantons Solothurn	9
3.2 Gesetz über die Gerichtsorganisation und weitere Gesetze.....	9
3.2.1 Gesetz über die Gerichtsorganisation	9
3.2.2 Gesetz über das Staatspersonal.....	11
3.3 Gebührentarif.....	12
4. Ergebnis des Berichts	12

Anhänge

- Anhang 1: Ermittlung der theoretischen Pensen für das Kantonale Strafgericht
- Anhang 2: Ermittlung des Raumbedarfs des Kantonalen Strafgerichts
- Anhang 3: Überblick über die erforderlichen Änderungen in der Verfassung des Kantons
Solothurn, in Gesetzen und im Gebührentarif

Kurzfassung

Mit Beschluss vom 4. November 2009 (KRB Nr. SGB 088/2009) wurde der Regierungsrat beauftragt, eine leicht ergänzte Variante 4c (Beibehaltung der 5 bisherigen Amtsgerichte und Schaffung eines zentralen Strafgerichtes für die schweren Fälle und die Wirtschaftsstraffälle, aber ohne die leichten Wirtschaftsdelikte) weiter zu bearbeiten und gleichzeitig die im Rahmen der Ergänzungsvariante 6a vorgeschlagenen Massnahmen zu prüfen. Entsprechend dem Auftrag des Kantonsrates werden mit diesem Bericht die erforderlichen Verfassungs- und Gesetzesänderungen für die Einführung eines zentralen erstinstanzlichen Strafgerichts für die schweren Fälle und die Wirtschaftsstraffälle (aber ohne die leichten Wirtschaftsdelikte) vorgelegt und erläutert. Die im Rahmen der Ergänzungsvariante 6a vorgeschlagenen Massnahmen wurden geprüft. Aus rechtlichen sowie aus Praktikabilitätsgründen soll auf diese Massnahmen verzichtet werden.

In die Zuständigkeit des neuen Kantonalen Strafgerichts sollen diejenigen Strafsachen fallen, für deren Beurteilung heute die Amtsgerichte zuständig sind, d.h. die Fälle mit einem in der Anklageschrift beantragten Strafmass von mehr als 18 Monaten Freiheitsstrafe. Weiter soll das Kantonale Strafgericht Strafsachen mit einem beantragten Strafmass von mehr als 6 Monaten Freiheitsstrafe behandeln, die kumulativ gewisse Kriterien erfüllen und damit als (nicht leichte) Wirtschaftsstrafsachen gelten. Abgestellt werden soll dabei auf den Schwerpunkt der Straffälle im Wirtschaftsbereich (Vermögens-, Urkundenfälschungs- und Geldwäschereidelikte), das Bedürfnis nach besonderen wirtschaftlichen Kenntnissen der Richter und den Umfang der schriftlichen Beweismittel. Das Kantonale Strafgericht mit Sitz in Solothurn soll in Dreierbesetzung mit einem Präsidenten und zwei Laienrichtern urteilen, wobei Letztere bei der Beurteilung von Wirtschaftsfällen als sog. Fachrichter über besondere Qualifikationen im Bereich Wirtschaft verfügen müssen. Wahlorgan für die Richter soll der Kantonsrat sein.

Wie wir im Bericht aufzeigen, überwiegen die Nachteile eines Kantonalen Strafgerichts:

- Die Festlegung des Zuständigkeitsbereichs des Kantonalen Strafgerichts bietet rechtliche Schwierigkeiten.
- Es muss mit einer über die Jahre stark schwankenden Geschäftslast im Zuständigkeitsbereich des Kantonalen Strafgerichts gerechnet werden.
- Die Umstellung wird wesentliche wiederkehrende Mehrkosten gegenüber dem heutigen Modell zur Folge haben, namentlich infolge wegfallender Synergieeffekte. Hinzu kommen noch bedeutende einmalige Kosten des Wechsels.
- Staats- und regionalpolitische Überlegungen lassen die Zentralisierung der erstinstanzlichen Strafgerichtsbarkeit als fraglich erscheinen, und zwingende sachliche Gründe, welche zum heutigen Zeitpunkt einen solchen Systemwechsel aufdrängen, sind nicht ersichtlich.

Wir kommen deshalb in diesem Bericht zum Ergebnis, dass auf eine entsprechende Umgestaltung der erstinstanzlichen Strafgerichtsbarkeit zu verzichten sei.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend unseren Bericht betreffend Schaffung eines Kantonalen Strafgerichtes.

1. Ausgangslage

1.1 Vorarbeiten und Auftrag

Mit RRB Nr. 2009/691 vom 28. April 2009 unterbreiteten wir Botschaft und Entwurf über die Überprüfung der Organisation der erstinstanzlichen Straf- und Zivilgerichtsbarkeit und nahmen Bezug auf die Ergebnisse der Beratungen einer hierfür eingesetzten Arbeitsgruppe sowie einen dazu erstellten Expertenbericht (Bericht vom 2. März 2009 von Prof. Dr. Niklaus Schmid). Im Rahmen dieser Arbeiten wurden verschiedene Varianten einer Neuorganisation der erstinstanzlichen Straf- und Zivilgerichtsbarkeit geprüft. Zu den geprüften Varianten, den Schlussfolgerungen des Experten sowie der Beurteilung der Varianten durch die damalige Arbeitsgruppe verweisen wir auf die eingangs erwähnte Botschaft. Wir kamen – gleich wie diese Arbeitsgruppe – zum Schluss, dass unter den gegebenen Umständen eine Reduktion der Anzahl Richterämter nicht in Frage komme, weil die Gerichte im Kanton Solothurn unbestrittenermassen gut funktionierten und weil bei jeder Konzentration der Gerichte mit keinen Einsparungen, sondern gar mit höheren Kosten zu rechnen sei. Aus diesen Gründen sei eine Reduktion der Gerichtsstandorte mit den damit verbundenen Nachteilen (längere Anfahrtswege, erschwelter Zugang zum Gericht, Bedarf an neuen Räumlichkeiten an zentralen Standorten, bisherige Räumlichkeiten stehen u.U. leer) staats- und regionalpolitisch nicht zu verantworten. Wir beantragten deshalb, es sei auf eine Reduktion der Anzahl Richterämter sowie auf eine Professionalisierung (mit Übergang zum reinen Berufsrichtertum) zu verzichten. Weiterzuverfolgen sei die Variante 4c des Expertenberichts (Schaffung eines zentralen Strafgerichtes für die schweren Fälle und die Wirtschaftsstraffälle), wobei eine Weiterbearbeitung erst nach ersten Erfahrungen mit den neuen Schweizerischen Prozessordnungen sinnvoll sei (welche inzwischen, am 1. Januar 2011, in Kraft getreten sind). Zudem seien die im Rahmen der Ergänzungsvariante 6a vorgeschlagenen Massnahmen zu prüfen. Mit KRB Nr. SGB 088/2009 vom 4. November 2009 hat der Kantonsrat vom Expertenbericht Kenntnis genommen und den Regierungsrat **beauftragt**, *eine leicht ergänzte Variante 4c (Beibehaltung der 5 bisherigen Amtsgerichte und Schaffung eines zentralen Strafgerichtes für die schweren Fälle und die Wirtschaftsstraffälle, aber ohne die leichten Wirtschaftsdelikte) weiter zu bearbeiten, gleichzeitig die im Rahmen der Ergänzungsvariante 6a vorgeschlagenen Massnahmen zu prüfen und dem Kantonsrat bis Ende 2013 eine Vorlage mit den erforderlichen Verfassungs- und Gesetzesänderungen zu unterbreiten*. Mit demselben Beschluss hat der Kantonsrat den Auftrag der Fraktion SP/Grüne «Prüfung der Neuorganisation erstinstanzlicher Strafgerichtsbarkeit» und die SO+-Massnahme Nr. 32 als erledigt abgeschrieben.

1.2 Einsetzung einer Projektorganisation

Mit RRB Nr. 2013/1714 vom 17. September 2013 setzte der Regierungsrat eine Projektorganisation, bestehend aus einer Arbeitsgruppe und einem Projektausschuss, ein. Die Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern von Gerichten, Verwaltung und Anwaltschaft, hatte u.a. den Auftrag, die Schaffung eines zentralen Strafgerichts für die schweren Fälle und die Wirtschaftsstraffälle (aber ohne die leichten Wirtschaftsdelikte) sowie die im Rahmen der Ergänzungsvariante 6a vorgeschlagenen Massnahmen im Bereich der Gerichte (s. KRB Nr. SGB 088/2009 vom 4. November 2009) zu prüfen und hierzu bis Mitte 2014 eine Vorlage zu unterbreiten. Das Ergebnis der Arbeiten der Arbeitsgruppe und des Projektausschusses ist Inhalt dieses Berichts.

1.3 Ausgestaltung des Kantonalen Strafgerichts

Im vorgegebenen Rahmen des kantonsrätlichen Auftrags, insbesondere bezüglich der sachlichen Zuständigkeit (s. oben Ziff. 1.1), ist das Kantonale Strafgericht folgendermassen auszugestalten:

Das neue erstinstanzliche Gericht mit der Bezeichnung „Kantonales Strafgericht“ ist ein administrativ verselbständigtes (nicht an ein anderes Richteramt angegliedertes¹) Gericht mit Amtssitz in Solothurn. Eine Angliederung an ein bestehendes Richteramt ist aus Gründen der Grösse des neuen Kantonalen Strafgerichts und der von diesem benötigten Infrastruktur (Raumbedarf) nicht möglich (s. unten Ziff. 2.1). Das Kantonale Strafgericht ist einerseits zuständig für die schweren Straffälle, d.h. diejenigen, welche heute in der Zuständigkeit der Amtsgerichte liegen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Fälle mit einem in der Anklageschrift beantragten Strafmass von mehr als 18 Monaten Freiheitsstrafe. Andererseits fallen die Wirtschaftsstraffälle in die Zuständigkeit des Kantonalen Strafgerichts, sofern sie kumulativ gewisse Merkmale aufweisen (Schwerpunkt im Vermögensstrafrecht, Urkundenfälschung oder Geldwäscherei; Bedürfnis nach besonderen wirtschaftlichen Kenntnissen der Richter; grosse Zahl schriftlicher Beweismittel). Für die leichten Wirtschaftsdelikte bleibt jedoch weiterhin der Amtsgerichtspräsident zuständig. Es wird vorgeschlagen, diejenigen Wirtschaftsdelikte in der Zuständigkeit des Amtsgerichtspräsidenten zu belassen, welche den Rahmen der Strafbefehlskompetenz des Staatsanwalts nicht übersteigen (6 Monate Freiheitsstrafe)² oder welche nicht sämtliche (vorerwähnten) Kriterien für Wirtschaftsstrafsachen erfüllen (z.B. einfacher Diebstahl). Die Amtsgerichte, als Dreiergerichte mit dem Amtsgerichtspräsidenten und zwei Amtsrichtern, werden mit Einführung des Kantonalen Strafgerichts zu reinen Zivilgerichten.

Für das Kantonale Strafgericht hat der Kantonsrat einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten sowie je 4 Richter, Ersatzrichter, Fachrichter und Ersatzfachrichter zu wählen. Während Präsident und Vizepräsident hauptamtlich tätig sind, handelt es sich bei den Übrigen (wie bei den heutigen Amtsrichtern) um sog. Laienrichter. Dies bedeutet, dass kein juristisches Studium oder Anwaltspatent als Wahlerfordernis verlangt wird. Jedoch wird bei den Fachrichtern eine Qualifikation im Wirtschaftsbereich vorausgesetzt, da diese bei den Wirtschaftsstraffällen zum Einsatz kommen. Zu den erforderlichen Ressourcen ist auf die nachfolgenden Ausführungen (in Ziff. 3.1 und 3.2) zu verweisen.

1.4 Prüfung weiterer Massnahmen

Die im Rahmen der Ergänzungsvariante 6a vorgeschlagenen Massnahmen im Bereich der Gerichte (Ermöglichung von Teilpensen bei den Amtsgerichtspräsidenten (AGP), Einführung einer ordentlichen gegenseitigen Stellvertretung der AGP amteiübergreifend, Ermöglichung der Übertragung von einzelnen Fällen oder ganzen Fallgruppen von einem Richteramt auf ein anderes) wurden eingehend geprüft. Aus rechtlichen und Praktikabilitätsgründen soll auf diese Massnahmen verzichtet werden, wobei im Einzelnen dazu kurz folgendes festzuhalten ist:

- Ermöglichung von Teilpensen bei den Amtsgerichtspräsidenten (AGP): Diese Massnahme ist vor allem deshalb abzulehnen, weil sich Teilpensen schlecht mit der Volkswahl der Amtsgerichtspräsidenten in den Amteien vereinbaren liessen. Im Gegensatz zu den Amtsgerichtspräsidenten ist bei den Obergerichtern die Möglichkeit von Teilpensen vorgesehen, wobei dort der Kantonsrat als Wahlbehörde nach Anhörung des Obergerichts freie Stellen in teilamtliche Stellen mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50% aufteilen kann (§ 23 Abs. 1^{bis} GO). Bei einer Volkswahl müsste jeweils vorgängig (z.B. durch den Kantonsrat auf Antrag der Gerichtsverwaltungscommission) das Pensum des oder der vom Volk zu wählenden AGP festgelegt werden. Bei den Richterämtern sind die Verhältnisse zudem anders als beim Obergericht. Während beim Obergericht 10

¹ Wie das Jugendgericht.

² Diese im Rahmen der Beurteilung von Einsprachen gegen die Strafbefehle.

Richter tätig sind, handelt es sich bei den fünf Richterämtern in den Amteien um kleinere Einheiten (2 Richterämter mit je einem AGP, 2 Richterämter mit je 2 AGP und 1 Richteramt mit 3 AGP). Fordert man zur Sicherstellung der erforderlichen und effektiven Geschäftsleitung des Richteramtes (s. § 60^{septies} GO) sowie aufgrund der vor erster Instanz häufiger vorkommenden dringenden Geschäfte (z.B. vorsorgliche Massnahmen), dass mindestens ein AGP im Vollamt tätig sein muss, und verlangt man zugleich ein Mindestpensum von 50% oder mehr, so werden die Möglichkeiten für die Bildung von Teilzeitstellen bereits stark eingeschränkt oder (bei den kleineren Richterämtern) gar verunmöglicht. Mit Teilzeitpensen würden an den Richterämtern auch mehr Handwechsel nötig, wenn bei dringenden Anträgen ein anderer AGP sich in die Akten einlesen müsste.

- Einführung einer ordentlichen gegenseitigen Stellvertretung der AGP amteiübergreifend: Das Anliegen hat mit der Einführung des Haftrichters, der zugleich Statthalter der AGP ist, im Rahmen der Reform der Strafverfolgung an Bedeutung verloren. Zudem ist es bereits unter dem geltenden Recht nach § 102 GO möglich, dass die Gerichtsverwaltungskommission bei Bedarf ausserordentliche Stellvertretungen bis auf die Dauer von 2 Jahren bezeichnen kann. Auch mit Blick darauf, dass die AGP durch Volkswahl in ihren jeweiligen Amteien bestellt werden, erscheint es nicht angezeigt, diesen ordentlicherweise die Ausübung ihrer Funktion ausserhalb ihres Richteramts zu ermöglichen, ohne dass ein besonderer Anlass für die Einsetzung als ausserordentlicher Stellvertreter bestünde. Dies stünde wohl auch nicht im Einklang mit den Vorgaben der Verfassung des Kantons Solothurn, nach welcher sowohl die erstinstanzliche Gerichtsbarkeit als auch die entsprechenden Wahlen nach Amteien geordnet sind (Art. 27 Abs. 1 Bst. c, Art. 43 Abs. 2 und Art. 44 Abs. 1 KV).
- Ermöglichung der Übertragung von einzelnen Fällen oder ganzen Fallgruppen von einem Richteramt auf ein anderes: Die Gerichtsstandsvorschriften (Regelung der örtlichen Zuständigkeit) sind in den Schweizerischen Prozessordnungen (Art. 31 ff. StPO, Art. 9 ff. ZPO) geregelt. Das fallweise Abweichen vom Gerichtsstand würde den verfassungsmässigen Anspruch von Artikel 30 BV (Garantie des gesetzmässigen Gerichts) verletzen. Aus diesem Grund ist aus Sicht der Arbeitsgruppe diese Massnahme nicht umsetzbar.

2. Auswirkungen

Ein Kantonales Strafgericht führt gemäss Schätzungen zu (personellen und infrastrukturellen) Mehrkosten in der Grössenordnung von jährlich wiederkehrend rund 300'000 Franken und von einmalig rund 900'000 Franken. Im Einzelnen:

2.1 Jährlich wiederkehrende Mehrkosten

2.1.1 Personelle Mehrkosten

Gemäss den Berechnungen der Gerichtsverwaltung ist beim Kantonalen Strafgericht bei Übernahme der Rechtsprechungsaufgaben, wie in diesem Bericht ausgeführt, ungefähr mit folgendem Stellenbedarf zu rechnen: 150% Gerichtspräsidenten-, 690% Gerichtsschreiber- und 290% Kanzleipersonal-Pensen (s. im Einzelnen die Tabelle im Anhang 1). Diese Angaben basieren zum Teil auf Schätzungen. Die für das Kantonale Strafgericht aufgrund der Übertragung von Rechtsprechungsaufgaben notwendig werdenden Pensen müssen grundsätzlich bei den Richterämtern (inkl. Haftgericht) entsprechend abgebaut werden. Dabei muss jedoch davon ausgegangen werden, dass bei den Richterämtern (inkl. Haftgericht) die notwendigen Pensen nicht im vollen Umfang, sondern nur zu ca. 90% abgebaut werden können, weil die Synergieeffekte der bisherigen Organisation durch die Schaffung einer zusätzlichen Organisationseinheit teilweise wegfallen. Namentlich wird es nicht möglich sein, die Haftrichterpensen von heute 250 Stellenprozenten im Umfang der neu geschaffenen 150 Stellenprozenten beim Strafgerichtspräsidium ab-

zubauen (z.B. die Ferienvertretungen der AGP durch die Haftrichter als Statthalter wären so nicht mehr gewährleistet). Realistischerweise muss davon ausgegangen werden, dass ein Pensensabbau von höchstens 100 Stellenprozenten bei den Haftrichtern machbar ist. Wie die Erfahrung zeigt, muss ausserdem im Zuständigkeitsbereich des Kantonalen Strafgerichts (bei den heutigen Amtsgerichtsfällen und bei den Wirtschaftsstrafsachen) mit erheblichen Schwankungen der Geschäftslast über die Jahre gerechnet werden. Solche Schwankungen lassen sich mit der heutigen Gerichtsorganisation besser auffangen, da der Zuständigkeitsbereich bei den Richterämtern breiter ist. Eine gleichbleibende, volle Auslastung des Kantonalen Strafgerichts erscheint deshalb als wenig realistisch und es ist insgesamt mit einem eher grösseren Personalbedarf als heute bei den erstinstanzlichen Gerichten zu rechnen. Wie hoch die personellen Mehrkosten ausfallen werden, lässt sich heute nur abschätzen. Wird davon ausgegangen, dass sich die wegfallenden Synergieeffekte – vorsichtig geschätzt (s. die vorherigen Ausführungen zu den Haftrichterpensen) – in der Grössenordnung von rund 10% des vorgenannten Pensens-Bedarfs bewegen, muss mit personellen Mehrkosten in der Grössenordnung von rund 150'000 Franken pro Jahr gerechnet werden. Darin nicht berücksichtigt sind die zusätzlich anfallenden Sitzungsgelder, welche sich daraus ergeben, dass für Wirtschaftsstrafsachen mit beantragtem Strafmass zwischen 6 und 18 Monaten neu statt eines Einzelrichters (AGP) ein Kollegialgericht mit sog. Laienrichtern zuständig ist.

2.1.2 Mehrkosten für die Infrastruktur

Laut Berechnungen der Gerichtsverwaltung (s. Anhang 2) ergibt sich für das Kantonale Strafgericht ein Raumbedarf von 390 m² (exkl. Archivraum). Aufgrund dieser Grösse ist eine Angliederung an ein bestehendes Richteramt nicht möglich. Bei jährlichen Kosten von 300 Franken pro m² entstehen mit einem Zuschlag von 20% für Nebenkosten zusätzliche jährliche Kosten für die Miete der Räumlichkeiten des neuen Gerichts in der Grössenordnung von 140'000 Franken pro Jahr. Dazu kommen die Kosten für den Archivraum (Raumbedarf ca. 50 m²) in der Grössenordnung von 6'000 Franken pro Jahr. An den Standorten der Richterämter wird durch den reduzierten Personalbedarf zwar Büroraum frei. Dieser wird grösstenteils leer stehen oder vom betroffenen Gericht weitergenutzt werden, ohne dass diese Raumkosten eingespart werden können. Es muss somit auch bei den Infrastrukturkosten mit Mehrkosten in der Grössenordnung von rund 150'000 Franken pro Jahr gerechnet werden.

2.2 Einmalige Mehrkosten (Reorganisationskosten)

2.2.1 Personelle Mehrkosten

Das Reorganisationsprojekt bindet sowohl beim Hochbauamt als auch bei den Gerichten vorübergehend personelle Ressourcen. Weiter wird eine Informatikunterstützung erforderlich sein (Juris-Anpassungen etc.). Die für die Einführung des Strafgerichts notwendige Arbeitszeit wird in diesen drei Bereichen auf je rund 3 bis 4 Monate eines Vollpensums geschätzt. Bedingt durch die Reorganisation muss somit von personellen Mehrkosten in der Grössenordnung von rund 100'000 Franken ausgegangen werden.

2.2.2 Mehrkosten für die Infrastruktur

Nur schwer abschätzbar sind die Mehrkosten für die Infrastruktur, weil keine detaillierten Projektanforderungen vorliegen. Ausgehend von einer Mietlösung, ist nach Erfahrung des Hochbauamtes auf Grund spezifischer Nutzerbedürfnisse mit allfälligen zusätzlichen Kosten zu rechnen (nutzerspezifische Ausbauten). Bei kleineren, einfachen baulichen bzw. gestalterischen Anpassungen kann von ca. 1'500 Franken pro m² Nutzfläche ausgegangen werden. Aufgrund des vorliegenden Raumbedarfs ergibt dies eine Summe von ca. 585'000 Franken. Hinzu kommen die Kosten für das Mobiliar. Pro Arbeitsplatz sind hierfür erfahrungsgemäss rund 10'000 Franken einzusetzen, was bei 16 Arbeitsplätzen in der Summe 160'000 Franken ergibt. Die Kosten für den Umzug dürften sich bei 16 Arbeitsplätzen auf rund 40'000 Franken belaufen (2'500 Franken

pro Arbeitsplatz). In diesen Angaben sind IT-Kosten (Serveranlagen, Hard- und Software, universelle Kommunikationsverkabelung, Hard- und Software, etc.), sicherheitsspezifische bauliche und technische Massnahmen sowie spezifische haustechnische Anforderungen, nicht enthalten. Diese Kosten können ohne weitere Angaben nicht definiert werden und richten sich nach den projektspezifischen Anforderungen. Insgesamt ist somit von einmaligen Infrastrukturkosten in der Grössenordnung von rund ca. 800'000 Franken auszugehen (exkl. IT, Sicherheit und Haustechnik-Kosten).

2.3 Vollzugsmassnahmen

Für das Kantonale Strafgericht müssen in Solothurn noch geeignete Räumlichkeiten gefunden und die nötige Infrastruktur eingerichtet werden. Zudem sind die Stellenaufhebungen für die an den heutigen Richterämtern (inkl. Haftgericht) überzählig werdenden Stellen bzw. die Ausschreibungen der Stellen für das Kantonale Strafgericht vorzunehmen. Eine Umsetzung ist nur auf den Beginn der neuen Amtsperiode (1. August 2017) möglich.

3. Erläuterungen zu den erforderlichen Änderungen in der Verfassung des Kantons Solothurn, im Gesetz über die Gerichtsorganisation und weiteren Gesetze sowie im Gebührentarif (Anhang 3)

Im Folgenden erläutern wir die erforderlichen Verfassungs- und Gesetzesänderungen für die Einführung eines Kantonalen Strafgerichts (s. Anhang 3).

3.1 Verfassung des Kantons Solothurn

Artikel 90 KV regelt die Strafgerichtsbarkeit und zählt in Absatz 1 die Strafgerichtsbehörden auf. Da mit der Einführung des Kantonalen Strafgerichts für das Gebiet des ganzen Kantons die strafgerichtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte durch dieses abgelöst wird, sind in Buchstabe f die Amtsgerichte, die fortan keine strafgerichtlichen Aufgaben mehr erfüllen, zu ersetzen durch das Kantonale Strafgericht.

3.2 Gesetz über die Gerichtsorganisation und weitere Gesetze

3.2.1 Gesetz über die Gerichtsorganisation

§ 12 Absatz 1 Buchstabe c und Aufhebung von Absatz 2

Die Amtsgerichtspräsidenten sollen weiterhin strafgerichtliche Befugnisse haben. Die Zuständigkeit bleibt grundsätzlich im bisherigen Rahmen bestehen (Beurteilung von Einsprachen gegen Strafbefehle und aller Verbrechen und Vergehen, für welche die Anklage eine Strafe von höchstens 18 Monaten beantragt, siehe § 12 Abs. 1 Bst. b und c). Handelt es sich um eine Wirtschaftsstrafsache, welche die Voraussetzungen von § 15^{bis} Absatz 2 E-GO erfüllt, so fällt diese neu in den Zuständigkeitsbereich des Kantonalen Strafgerichts (s. dazu, unten, zu § 15^{bis} E-GO). In Absatz 1 Buchstabe c wird ein entsprechender Vorbehalt eingefügt. Der Amtsgerichtspräsident bleibt damit für die leichten Wirtschaftsdelikte weiterhin zuständig. Dabei handelt es sich einerseits um Einsprachen gegen Strafbefehle im Wirtschaftsstrafbereich. Andererseits handelt es sich um die Beurteilung von Anklagen mit beantragter Geldstrafe, gemeinnütziger Arbeit oder Freiheitsstrafe zwischen 6 und 18 Monaten, wenn nicht sämtliche Kriterien von § 15^{bis} Absatz 2 E-GO erfüllt sind (z.B. einfacher Diebstahl). – Absatz 2 wird mit dem Kantonalen Strafgericht gegenstandslos und ist aufzuheben.

§ 14 Sachüberschrift

Nachdem das Amtsgericht seine strafgerichtliche Zuständigkeit mit der Schaffung des Kantonalen Strafgerichts verliert und nur noch als Zivilgericht tätig sein wird, ist die Sachüberschrift entsprechend anzupassen.

Titel 3.4^{bis} und § 15

Für das Kantonale Strafgericht, welches erstinstanzlich für das ganze Kantonsgebiet zuständig ist, sind aus Gründen des Zuständigkeitsbereichs (ordentliche Strafsachen und Wirtschaftsstrafsachen) und der Verfügbarkeit der Richter neben dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten je 4 Richter, Ersatzrichter, Fachrichter und Ersatzfachrichter zu wählen. Wahlbehörde ist, wie beim – ebenfalls kantonalen – Jugendgericht, der Kantonsrat. Aufgrund seines Zuständigkeitsbereichs tagt das Kantonale Strafgericht (wie bisher das Amtsgericht) in Dreierbesetzung. Wie bisher bei den Amtsgerichten soll das Laienelement beibehalten werden. Anstelle der Amtsrichter sind hier nebenamtliche Richter zu wählen, welche bei den ordentlichen Strafsachen zum Einsatz kommen sollen. Für die Wirtschaftsstrafsachen sind spezifische wirtschaftliche Kenntnisse erforderlich, weshalb für diese Fälle entsprechende Fachrichter (ebenfalls als nebenamtliche Richter) zu wählen sind (s. zu den Wahlvoraussetzungen unten, zu §§ 87 und 88). Der Präsident und der Vizepräsident sind hauptamtlich tätig.

§ 15^{bis}

Absätze 1 und 2: Nach dem Auftrag des Kantonsrates soll das Kantonale Strafgericht die Wirtschaftsstraffälle (aber ohne die leichten Wirtschaftsdelikte) behandeln, was zum Einen die Abgrenzung der Kategorie „Wirtschaftsstraffälle“ und zum Anderen diejenige der leichten Delikte bedingt. – Die Frage der Abgrenzung der Wirtschaftsstraffälle von den übrigen Straffällen lässt sich nicht eindeutig beantworten, da „eine präzise Definition der Begriffe «Wirtschaftsdelikte» und «Wirtschaftskriminalität» in der Schweiz bislang nicht existiert, und die Lehre bezweifelt, ob sich eine solche überhaupt je finden lässt“ (so der Bundesrat in der Botschaft zur Verlängerung der Verfolgungsverjährung in BBl 2012 9253, S. 9262 f.). Grundsätzlich soll die Abgrenzung nach dem Muster des Kantons Bern (Wirtschaftsstrafgericht) erfolgen. Um als Wirtschaftsfall zu gelten, müssen kumulativ die drei Kriterien „Schwerpunkt im Vermögensstrafrecht, Urkundenfälschung oder Geldwäscherei“ (Bst. a), „Bedürfnis nach besonderen wirtschaftlichen Kenntnissen der Richter“ (Bst. b) und „grosse Zahl schriftlicher Beweismittel“ (Bst. c) erfüllt sein. Als wirtschaftsspezifisch werden damit jene Fälle behandelt, welche im besonderen Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuches (vorrangig) Delikte des zweiten Titels (strafbare Handlungen gegen das Vermögen; z.B. Veruntreuung, Diebstahl, Betrug), des elften Titels (Urkundenfälschung) oder Geldwäschereidelikte (Art. 305^{bis} und 305^{ter} im siebzehnten Titel) betreffen (und die weiteren Kriterien erfüllen). Diese Fälle werden schon heute von der Abteilung Wirtschaftsdelikte und organisierte Kriminalität der Staatsanwaltschaft verfolgt. Weil die Beantwortung der Frage, ob die erwähnten Kriterien für Wirtschaftsstrafsachen im konkreten Fall erfüllt sind, auch stark von der subjektiven Beurteilung abhängen dürfte, sind auch häufigere Rechtsstreitigkeiten zur Zuständigkeitsfrage zu erwarten, welche Gerichte sowie Strafverfolgungsbehörden zusätzlich belasten dürften. Auch müsste sich zuerst eine Praxis dazu herausbilden. Hinzu kommt, dass die Bundesverfassung ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht garantiert (Art. 30 BV). Fraglich erscheint, ob dieses Grundrecht – welches u.a. verlangt, dass die Zuständigkeit der Gerichte allgemeingültig durch Gesetz vorbestimmt ist – bei so vagen Kriterien für die Zuständigkeit im Gesetz noch gewahrt wäre. – Die Abgrenzung der leichten Wirtschaftsdelikte, die in der Zuständigkeit des Amtsgerichtspräsidenten verbleiben sollen, hat über das beantragte Strafmass zu erfolgen. Es wird vorgeschlagen, diese Grenze bei 6 Monaten Freiheitsstrafe zu ziehen (Bst. d). Es handelt sich dabei um die Grenze für die Strafbefehlskompetenz des Staatsanwalts (Art. 352 StPO). – Sind die erwähnten vier Voraussetzungen alle erfüllt, hat der Staatsanwalt beim Kantonalen Strafgericht Anklage zu erheben.

Absatz 3: Der Zuständigkeitsbereich des Kantonalen Strafgerichts nach Absatz 3 ergibt sich spiegelbildlich zu jenem des Amtsgerichtspräsidenten nach § 12 GO. Es handelt sich um die schweren, bisher vom Amtsgericht zu behandelnden Fälle (Beurteilung aller Verbrechen und Vergehen, für welche die Anklage eine Strafe von mehr als 18 Monaten beantragt). Die Restkompetenz im Bereich des Strafrechts kommt damit neu dem Kantonalen Strafgericht zu.

Absatz 4: Wenn neben einer natürlichen Person in der gleichen Sache auch ein Unternehmen angeklagt ist, so soll durch diesen Absatz ein Auseinanderfallen der gerichtlichen Zuständigkeit verhindert werden (entspricht § 12 Abs. 1 Bst. c Satz 2 GO und dem bisherigen § 15 Satz 2 GO).

§ 15^{ter}

Analog §§ 57, 59^{bis} und 60^{sexies} GO hat das Kantonale Strafgericht ein Geschäftsreglement zu erlassen.

Titel 4.1^{bis} und § 61^{bis}

Analoge Bestimmung zu § 61 GO für die Richterämter.

§ 86 Absatz 3

Amtssitz des Kantonalen Strafgerichts muss aus Praktikabilitätsgründen Solothurn sein, da sich die Staatsanwaltschaft grösstenteils – und im Besonderen die Abteilung für Wirtschaftsdelikte und organisierte Kriminalität – dort befindet.

§ 87 Buchstabe c

Für die Mitglieder des Kantonalen Strafgerichts gilt als Wahlvoraussetzung die Stimmberechtigung im Kanton Solothurn. Für die Präsidenten und die Fachrichter kommen die besonderen Wahlvoraussetzungen gemäss § 88 hinzu (s. unten).

§ 88 Absatz 1 und Absatz 3

Absatz 1: Für das Präsidium und das Vizepräsidium des Kantonalen Strafgerichts rechtfertigen sich die gleichen Wahlerfordernisse wie bei den übrigen hier aufgeführten hauptamtlichen Richtern bzw. dem Oberstaatsanwalt: Das Anwaltspatent und das Schweizer Bürgerrecht. – Absatz 3: Für das Kantonale Strafgericht sind Fachrichter und Ersatzfachrichter zu wählen. Diese müssen – neben der Stimmberechtigung im Kanton (s. § 87 Bst. c E-GO) – auch fachliche Voraussetzungen mitbringen, welche für ihre Tätigkeit bei der Beurteilung von Wirtschaftsstrafsachen nützlich sind. Deshalb werden als Wahlerfordernis hier besondere Qualifikationen im Wirtschaftsbereich vorausgesetzt. Gefragt sind hier vor allem Fachkenntnisse im Buchhaltungswesen. Der Nachweis der Qualifikation ist durch ein entsprechendes Diplom (einer Universität, Fachhochschule, Handelsschule o.ä.) zu erbringen.

§ 91 Absatz 1

Das Wahlerfordernis für den Strafgerichtsschreiber und seinen Stellvertreter ist analog demjenigen für die Gerichtsschreiber der Richterämter auszugestalten.

§ 122^{quinquies}

Ist ein Verfahren beim Inkrafttreten des neuen Rechts bereits beim nach bisherigem Recht zuständigen Amtsgericht oder AGP hängig und wurde bereits die Hauptverhandlung angesetzt, so soll es auch von diesem zu Ende geführt werden. Ein Handwechsel zum Kantonalen Strafgericht wäre in diesen Fällen ineffizient. In den übrigen Fällen erfolgt eine Überweisung an das Kantonale Strafgericht.

3.2.2 Gesetz über das Staatspersonal

§ 23 Absatz 1 und Absatz 3 Buchstabe e

Absatz 1: Bei der Regelung der familiären Unvereinbarkeiten zwischen Regierungsrat und Gerichtsmitgliedern ist das Kantonale Strafgericht zu ergänzen, da die Problematik sich gleich wie im Verhältnis zu den Mitgliedern der Amtsgerichte stellt (Gewaltentrennung). – Absatz 3: Hier ist analog zu Buchstaben c und d für das Obergericht und die Amtsgerichte mit Buchstabe e die Unvereinbarkeit für Gerichtsschreiber, Präsident und Vizepräsident des Kantonalen Strafgerichts zu ergänzen.

3.3 Gebührentarif

§ 164 Buchstabe b

Die Übertragung der bisherigen Zuständigkeit des Amtsgerichts im Strafbereich an das Kantonale Strafgericht hat die entsprechende Ergänzung dieser Bestimmung des Gebührentarifs zur Folge.

4. Ergebnis des Berichts

Wie im Bericht aufgezeigt wurde, erscheint der Nutzen eines grundlegenden Umbaus der erstinstanzlichen Strafgerichtsbarkeit im Kanton Solothurn im Sinne des Auftrags des Kantonsrates vom 4. November 2009 (KRB Nr. SGB 088/2009) im Verhältnis zu den damit verbundenen Nachteilen und Risiken aus heutiger Sicht als sehr fraglich. Insbesondere folgende Gründe sprechen gegen die Einführung des Kantonalen Strafgerichts:

- Rechtliche Schwierigkeiten in Bezug auf die eindeutige Festlegung des Zuständigkeitsbereichs des Kantonalen Strafgerichts, weil bis heute in der Schweiz allgemeingültige Abgrenzungskriterien für Wirtschaftsstraffälle fehlen. Es müssen hier mehr oder weniger subjektive Kriterien herangezogen werden („Schwerpunkt“ im Vermögensstrafrecht usw., „Bedürfnis“ nach besonderen wirtschaftlichen Kenntnissen der Richter, „grosser“ Aktenumfang). Ob unter diesen Umständen der Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht (Art. 30 BV) – welcher u.a. verlangt, dass die Zuständigkeit der Gerichte allgemeingültig durch Gesetz vorbestimmt ist – in jedem Fall gewahrt wäre, erscheint offen. In diesem Zusammenhang sind vermehrt Rechtsstreitigkeiten zur Zuständigkeitsfrage zu erwarten, welche Gerichte sowie Strafverfolgungsbehörden zusätzlich belasten dürften.
- Problem der über die Jahre stark schwankenden Geschäftslast bei den grossen Fällen und den (grossen) Wirtschaftsstrafverfahren, was eine konstante Auslastung des Kantonalen Strafgerichts in Frage stellt.
- Die im Vergleich zum heutigen System höheren, jährlich wiederkehrenden Kosten (Personal- und Raumkosten) sowie auch die (einmaligen) Kosten der Einführung des neuen Modells (s. oben, Ziff. 2.1 und 2.2). Die Massnahme „Einführung eines zentralen Strafgerichts“ ist denn auch im Massnahmenplan 2014 nicht mehr enthalten, weil davon keine Einsparungen, sondern im Gegenteil höhere Kosten zu erwarten sind (vgl. Botschaft und Entwurf zum Massnahmenplan 2014, SGB 212/2013, RRB Nr. 2013/2280 vom 9. Dezember 2013).
- Schliesslich lassen auch staats- und regionalpolitische Überlegungen die Zentralisierung der erstinstanzlichen Strafgerichtsbarkeit als fraglich erscheinen, insbesondere wenn – wie vorliegend – keine zwingenden sachlichen Gründe für eine solche sprechen. Eine unter der Anwaltschaft im Jahr 2013 durchgeführte Umfrage durch ein externes Institut über die Zufriedenheit mit der Dienstleistungsqualität hat ein positives Resultat gezeigt (Note 7.46 auf einer Skala von 1 bis 10; 2008: Note 7.30)¹. Die Rechtspflege im Bereich des Strafrechts funktioniert heute auch nach Meinung der Gerichtsverwaltungs-kommission gut. Handlungsbedarf im Sinne einer Umgestaltung der erstinstanzlichen Strafgerichtsbarkeit durch Einführung eines Kantonalen Strafgerichts besteht somit keiner.

¹ << http://www.so.ch/fileadmin/internet/bjd/bigvw/pdf/Gerichtsverwaltung/Dienstleistungsqualitaet_Gerichte_2013.pdf >>.

Wir kommen aus den dargelegten Gründen zum Schluss, dass von der Schaffung eines Kantonalen Strafgerichts abgesehen werden soll.

Solothurn, 19. August 2014

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Anhänge

- Anhang 1: Ermittlung der theoretischen Pensen für das Kantonale Strafgericht
- Anhang 2: Ermittlung des Raumbedarfs des Kantonalen Strafgerichts
- Anhang 3: Überblick über die erforderlichen Änderungen in der Verfassung des Kantons Solothurn, in Gesetzen und im Gebührentarif

Arbeitsgruppe AGERI / Ermittlung der theoretischen Pensen für ein neues Strafgericht
(Annahme: Übernahme aller amtsgerichtlichen Fälle durch das Strafgericht)

("FamR"=Familienrecht, "ÜZR"=Übriges Zivilrecht, "StR"=Strafrecht)

Gericht	Funktion	Ist 2011-2013 (Pensen) *				Strafgericht **		Restpensen Richterämter		
		Pensen total	(Umrechnung nach rapportierten Stunden)			Schätzung mit Faktor	Rest	+ Statthalter		
			FamR	ÜZR	StR			Total	davon StR	
S-L	Gerichtspräsidenten	2	0.8	0.6	0.7	*0.5 =	0.3	1.7	0.5	0.2
	Gerichtsschreiber-innen	7	1.8	1.5	3.6	*0.6 =	2.2	4.8		
	Kanzlei	5	1.5	1.9	1.6	*0.5 =	0.8	4.2		
B-W	Gerichtspräsidenten	2	0.8	0.5	0.8	*0.5 =	0.4	1.6	0.4	0.0
	Gerichtsschreiber-innen	5.4	1.6	1.4	2.4	*0.6 =	1.4	4.0		
	Kanzlei	4.4	1.5	1.7	1.2	*0.5 =	0.6	3.8		
T-G	Gerichtspräsidenten	1	0.4	0.5	0.2	*0.5 =	0.1	0.9	0.3	0.1
	Gerichtsschreiber-innen	3.8	1.0	1.7	1.1	*0.6 =	0.7	3.1		
	Kanzlei	3.6	0.8	1.9	0.9	*0.5 =	0.4	3.2		
O-G	Gerichtspräsidenten	3	0.7	1.1	1.2	*0.5 =	0.6	2.4	0.4	0.0
	Gerichtsschreiber-innen	8.3	1.7	2.8	3.8	*0.6 =	2.3	6.1		
	Kanzlei	6.7	1.9	2.9	1.9	*0.5 =	1.0	5.7		
D-T	Gerichtspräsidenten	1	0.4	0.4	0.2	*0.5 =	0.1	0.9	0.2	0.0
	Gerichtsschreiber-innen	2.9	1.2	1.2	0.6	*0.6 =	0.3	2.6		
	Kanzlei	1.9	0.8	0.9	0.1	*0.5 =	0.1	1.8		
Strafger.	Gerichtspräsidenten						1.5			
	Gerichtsschreiber-innen						6.9			
	Kanzlei						2.9			

* "Ist 2011-2013 (Pensen)": Pensen (2014) umgerechnet auf Produkte anhand der rapportierten Stunden 2011-2013

** "Strafgericht": "Mittelschwere Pensen nach Funktion für Amtsgerichts-fälle, berechnet durch Multiplikation der Spalte

"StR" mit je einem Schätzungsfaktor pro Personalkategorie.

2. Dezember 2013/ Roman Staub, Gerichtsverwalter

Berechnungsmethode

- Export der Stundenrapportierungen pro Kostenstelle aus dem RT-Time, Periode 2011 bis und mit Oktober 2013. Jeweils eine Tabelle pro Kostenstelle erstellt.
- Manuelles Einfügen der Funktion des einzelnen Mitarbeiters/der Mitarbeiterin pro Tabellenzeile: "Gerichtspräsident", "Gerichtsschreiberin", "Kanzlei".
- Pro Kostenstelle: Zusammenzug der Produkterapportierungen jeweils pro Funktion, in Excel, mittels separater Pivottable.
- Je eine Auswertungstabelle pro Kostenstelle aus den Pivotdaten erstellt.
- Dabei offensichtliche Fehlrapportierungen (kostenstellenfremde Rapportierungen) festgestellt. Diese liegen aber im unteren Promillebereich und können vernachlässigt werden.
- Die Totale der Pensen pro Funktion gemäss Lohnbudgetliste 2014 (Dauerstellen) werden proportional zu den Rapportierungstotalen der Produkte der drei Produkte (Familienrecht, übriges Zivilrecht, Strafrecht) auf diese umgerechnet.
- Fehlbuchungen und Rapportierungen auf unproduktive Tätigkeiten werden dabei ignoriert, beziehungsweise nicht auf die Totale der drei Produkte umgelegt, da eine (proportionale) Umlegung nichts am Verhältnis der rapportierten Stunden der drei Produkte ändern würde.
- Der vorliegende Zusammenzug wird erstellt und diesen werden die Auswertungstabellen der einzelnen Kostenstellen angehängt. Der Zusammenzug weist pro Kostenstelle die jeweiligen Pensen pro Funktion für die Erbringung der drei Produkte "Familienrecht", "übriges Zivilrecht" und "Strafrecht" aus.
- Die Totale der Rapportierung im Strafrecht werden auf Präsidial- und Amtsgerichtsfälle umgelegt. Mangels rapportierter Studentotal erfolgt dies durch eine Schätzung, d.h. Anwendung von unterschiedlichen Faktoren auf die drei Funktionen Gerichtspräsident/in, Gerichtsschreiber/in, Kanzleimitarbeiter/in
- Der Umlagefaktor wurde in Absprache mit dem Präsidenten der Gerichtskonferenz festgelegt.
- Die so ermittelten Pensen für Amtsgerichtsfälle werden zur Schätzung der Dotation des Strafgerichts zusammengezählt.
- Die (rein rechnerischen) Restpensen pro Gericht werden ausgewiesen. Zur Information werden diesen die Pensen angefügt, die die StatthalterInnen 2011-2013 den einzelnen Richterämtern erbrachten. Der Teil, der davon auf das Strafrecht entfällt, wird ebenfalls ausgewiesen.
- Die berechneten Zahlen wurden auf eine Kommastelle gerundet.

20. November 2013/ rsta

Ermittlung des Raumbedarfs eines Strafgerichts

Pensen -> Personen	Pensen	DP*	Personen
Richter	1.5	1	2
Gerichtsschreiber	6.9	0.8	9
Kanzlei	2.9	0.6	5

*Durchschnittspensum

Nutzflächen	Flächen	2 Richter	9 GS	5 Kanzlei	Allgemein
Einzelbüro	15 qm	30 qm	135 qm		
Besprechungszimmer	25 qm				25 qm
Gerichtssaal	50 qm				100 qm
Kanzlei	10 qm			50 qm	
Bibliothek	20 qm				20 qm
Anwaltszimmer (2)	15 qm				30 qm
Nutzflächen		30 qm	135 qm	50 qm	175 qm
Archiv					50 qm

Jährliche Kosten

Büroflächen total	390 qm
à CHF 300 p.a.	117'000
Nebenkosten 20%	23'400
Kosten total, rund	140'000

Archiv	50 qm
à CHF 100 p.a.	5'000
Nebenkosten 20%	1'000
Kosten Archiv	6'000

28. Mai 2014/ rsta

Überblick über die erforderlichen Änderungen in der Verfassung des Kantons Solothurn, in Gesetzen und im Gebührentarif

1. Änderung in der Verfassung des Kantons Solothurn

Art. 90. Absatz 1 Buchstabe f lautet neu:

f) das Kantonale Strafgericht;

2. Änderungen im Gesetz über die Gerichtsorganisation und weiteren Gesetzen

2.1 Gesetz über die Gerichtsorganisation

§ 12. Absatz 1 Bst. c lautet neu:

c) alle Verbrechen und Vergehen sowie die damit zusammenhängenden Übertretungen, soweit der Staatsanwalt in der Anklage eine Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit oder eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als 18 Monaten sowie eine Massnahme mit Ausnahme jener nach Artikel 59, 60, 61, 64 und 65 StGB beantragt. Der Amtsgerichtspräsident beurteilt auch Anklagen gegen Unternehmen nach Artikel 102 StGB, wenn ausser dem Unternehmen eine natürliche Person nach Artikel 102a Absatz 3 StGB angeklagt ist, für welche der Staatsanwalt eine der vorgenannten Sanktionen beantragt. **Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Kantonalen Strafgerichtes nach § 15^{bis} Absatz 2.**

Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 14 Sachüberschrift lautet neu:

§ 14. 2. Kompetenzen

Als Titel 3.4^{bis} wird nach § 14 eingefügt:

3.4^{bis}. Kantonales Strafgericht

§ 15 lautet neu:

§ 15. 1. Bestand, Wahlart und Stellvertretung

¹ Für das Gebiet des ganzen Kantons besteht ein Kantonales Strafgericht. Es tagt in Dreierbesetzung.

² Der Kantonsrat wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten sowie je 4 Richter, Ersatzrichter, Fachrichter und Ersatzfachrichter.

Als §§ 15^{bis} und 15^{ter} werden eingefügt:

§ 15^{bis}. 2. Kompetenzen

¹ Das Kantonale Strafgericht beurteilt unter Mitwirkung von 2 Fachrichtern alle Verbrechen und Vergehen in Wirtschaftsstraffällen nach Absatz 2 sowie die damit zusammenhängenden Übertretungen.

² Der Staatsanwalt erhebt beim Kantonalen Strafgericht Anklage in Strafsachen, die kumulativ folgende Merkmale aufweisen:

a) Schwerpunkt im Vermögensstrafrecht (Art. 137 bis 172^{ter} StGB), in der Urkundenfälschung (Art. 251 bis 257 StGB) oder in der Geldwäscherei (Art. 305^{bis} und 305^{ter} StGB);

b) ein Bedürfnis nach besonderen wirtschaftlichen Kenntnissen der Richter;

c) eine grosse Zahl schriftlicher Beweismittel.

d) der Staatsanwalt beantragt in der Anklage eine Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten oder eine Massnahme nach Artikel 59, 60, 61, 64 und 65 StGB.

³ Das Kantonale Strafgericht beurteilt alle Verbrechen und Vergehen, für die keine andere Gerichtsbehörde zuständig ist.

⁴ Es beurteilt auch Anklagen gegen Unternehmen nach Artikel 102 StGB, wenn ausser dem Unternehmen eine natürliche Person nach Artikel 112 Absatz 4 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007¹ angeklagt und das Kantonale Strafgericht für deren Beurteilung zuständig ist.

§ 15^{ter}. 3. Geschäftsreglement

¹ Das Kantonale Strafgericht ordnet seine Geschäftsführung in einem Reglement.

Als Titel 4.1^{bis} wird nach § 61 eingefügt:

4.1^{bis}. Strafgerichtsschreiber und Gerichtsschreiber

Als § 61^{bis} wird eingefügt:

§ 61^{bis}. Anstellung

¹ Die Gerichtsverwaltungscommission stellt den Strafgerichtsschreiber, dessen Stellvertreter und die übrigen Gerichtsschreiber an.

§ 86 Absatz 3 lautet neu:

³ Amtssitz für das Obergericht, das Verwaltungsgericht, das Versicherungsgericht, das Kantonale Steuergericht, die Kantonale Schätzungskommission, die Staatsanwaltschaft, den Haftrichter, die Jugendanwaltschaft **und das Kantonale Strafgericht** ist Solothurn. Amtssitz für das Jugendgericht ist der Amtssitz desjenigen Amtsgerichtes, dem es administrativ angegliedert ist.

¹ BGS 312.0.

§ 87 Buchstabe c lautet neu:

c) als Mitglieder des Kantonalen Steuergerichts, der Kantonalen Schätzungskommission **und des Kantonalen Strafgerichtes** die stimmberechtigten Einwohner des Kantons.

§ 88. Absatz 1 lautet neu und Absatz 3 wird angefügt:

¹ Wahlerfordernis für Oberrichter, Ersatzrichter des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes, Versicherungsrichter und Ersatzrichter des Versicherungsgerichtes, Amtsgerichtspräsident, Oberstaatsanwalt und dessen Stellvertreter, Sekretär des Kantonalen Steuergerichtes, für die Haftrichter **sowie für den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Kantonalen Strafgerichtes** ist das Anwaltspatent eines schweizerischen Kantons und das Schweizer Bürgerrecht.

³ **Wahlerfordernis für Fachrichter des Kantonalen Strafgerichtes ist ein Ausweis über besondere Qualifikationen im Bereich Wirtschaft.**

§ 91 Absatz 1 lautet neu:

¹ Wahlerfordernis für den Obergerichtsschreiber, die Gerichtsschreiber des Obergerichtes, die Amtsgerichtsschreiber und ihre Stellvertreter, den Haftgerichtsschreiber und seine Stellvertreter, den Aktuar der Kantonalen Schätzungskommission und seinen Stellvertreter **sowie den Strafgerichtsschreiber und seinen Stellvertreter** ist das solothurnische Gerichtsschreiberpatent oder eine an einer schweizerischen Hochschule abgeschlossene juristische Ausbildung.

§ 122^{quinquies} wird angefügt:

§ 122^{quinquies}. 6^{quinquies}. Übergangsbestimmung zur Gesetzesänderung vom [Schaffung eines Kantonalen Strafgerichtes]

¹ Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einem nach altem Recht zuständigen Gericht hängig sind, werden von diesem weitergeführt, wenn vor dem Inkrafttreten zur Hauptverhandlung vorgeladen worden ist.

2.2 Staatspersonalgesetz

§ 23 Absatz 1 lautet neu:

¹ Weder dem Regierungsrat noch dem Obergericht, den Amtsgerichten **oder dem Kantonalen Strafgericht** dürfen gleichzeitig Verwandte in direkter Linie sowie verschwägte Personen angehören.

Absatz 3 Buchstabe e wird angefügt:

e) die Gerichtsschreiber oder die Gerichtsschreiberinnen und der Präsident oder die Präsidentin des Kantonalen Strafgerichts und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen;

3. Änderung im Gebührentarif

§ 164 Buchstabe b lautet neu:

b) Amtsgericht **und Kantonales Strafgericht**

80-75'000